№ 19.

Breslauer Kreisblatt.

Dreizehnter Jahrgang.

Sonnabend, den 9. Mai 1846.

Bekanntmachungen.

Nach Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 13. März c. sollen
alle Individuen, die in den vaterländischen oder in einem der andern verbündeten Heere an den Feldzügen von 1813 bis 1815 Theil genommen haben, und welche zur untersten Klassensteuerstufe eingeschätzt sind, für ihre Personen und die Angehörigen ihrer Haushaltung, — so wie ferner diejenigen, welche als Einzelnsteuernde (§ 4. des Klassensteuergesetzes vom 30. Mai 1820) der vorletzten Steuerstufe angehören,
vom 1. Januar 1846 ab, von der Klassensteuer befreit sein, — so daß also die im Laufe dieses Jahres bereits bezahlten Beträge denselben zu erstatten sind.

Hierbei soll als Grundsatz gelten, daß die Befreiung nicht von der Zeit oder der Art der Dienste in den Kriegsjahren 18¹³/₁₅, ob nehmlich vor dem Feinde oder in Festungen ꝛc. abhängig zu machen, wohl aber der glaubhafte Nachweis zu führen ist, daß die Theilnahme auf eine oder die andere Weise im vaterländischen oder den verbündeten Heeren wirklich stattgefunden hat.

Die betreffenden Individuen sind hiernach mit Hülfe der betreffenden Magisträte und der Ortsgerichte zu ermitteln, — und in eine Nachweisung aufzunehmen, welche enthält

1. den Wohnort,
2. Stand, Vor- und Zuname, sowie Bezeichnung der Truppengattung und Charge in welcher die Feldzüge mitgemacht worden, und die Dauer der Dienstzeit.
3. Steuerstufe (ob 11ᵇ oder die 12ᵗᵉ) nach der Veranlagung pro 1846.
4. Zahl der Angehörigen in der Familie, für welche gesteuert wird.
5. Darnach ausfallender Monatsbetrag, und zwar nach der Veranlagung pro 1846 mit Berücksichtigung der etwa in den abgelaufenen Monaten schon vorgekommenen Veränderungen.

6. Bemerkungen über die Beweismittel der Dienstzeit in den Kriegsjahren, als Orden, — der Besitz der Kriegs-Denkmünze von $18^{13}/_{15}$ — Militair-Abschiede, oder wodurch sonst die Theilnahme authentisch dargethan werden kann.

Die gewissenhafte Prüfung der Ansprüche jedes Einzelnen auf diesen Erlaß im Sinne der Allerhöchsten Cabinets-Ordre muß zur besonderen Pflicht gemacht, und daß dies geschehen, am Schluß der Nachweisung gehörig beglaubigt werden. Sobald aber die betreffenden Personen feststehen, ist der fernern Erhebung der Steuer, wie bei jedem andern Abgange Anstand zu geben; dagegen muß die Erstattung der bereits gezahlten Beträge bis nach Feststellung der Ab- und Zugangs-Listen pro I. Semester ausgesetzt bleiben.

Wir erwarten demnach zur vorherigen Prüfung und Festsetzung der demnächst in die Semester-Listen aufzunehmenden Abgänge, die vorbeschriebenen Nachweisungen jedenfalls in 4 Wochen.

Zur leichteren Uebersicht sind übrigens in jenen Nachweisen unter Rubrik A. diejenigen nachzuweisen, welche als Einzelnsteuernde in der vorletzten Stufe, und unter lit. B. die aufzuführen, welche zur untersten Klassensteuerstufe eingeschätzt sind.

Breslau den 23. April 1846.

Königl. Regierung
Abtheilung für Domainen, Forsten und direkte Steuern.

Vorstehende Bestimmung der Königl. Hochlöblichen Regierung bringe ich zur Kenntniß des Kreises, mit dem Auftrage an die Dorfgerichte mir die von der hohen Behörde verlangten namentlichen Nachweise mit den vorgeschriebenen Rubriken bis zum 20. Mai a. c. jedenfalls einzureichen; oder durch Negativ-Atteste darzuthun, daß am Orte Individuen nicht leben, welche die Feldzüge von 1813—15 mitgemacht haben, und in der 11. Stufe als Einzelnsteuernde, oder in der 12. Stufe Klassensteuer zahlen.

Der einzureichenden Liste von den betreffenden Individuen ist noch die Ordnungs-Nummer der Klassensteuer-Liste pro 1846 beizufügen.

Breslau, den 4. Mai 1846. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Bei Einführung der allgemeinen Provincial-Land-Feuer-Societät ist die frühere Verpflichtung zur unentgeldlichen Hülfsleistung bei Abräumung der Brandplätze von den Inwohnern am Orte und den Nachbar-Dorfschaften auf Requisition des betreffenden Königl. Polizei-Districts-Commissarius bisher beibehalten und befolgt worden.

Es ist diese Observanz billig, und wünschenswerth, daß solche beibehalten wird. Dieser Gegenstand wird im nächsten Kreistage zur Beschlußnahme vorgelegt, und die Kreis-Einsassen von der künftigen Bestimmung in Kenntniß gesetzt werden. Bis dahin wünsche ich, daß das bisherige Verfahren beibehalten werde.

Breslau, den 7. Mai 1846. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

In der Nacht vom 28. zum 29. April a. c. wurden in Malsen, mittelst gewaltsamen Einbruchs aus der Behausung des Freigärtner und Krämer Dittmann nachbenannte Gegenstände entwendet: Ein rothbraun überzogener, schwarzer (polnischer) Pelz, noch in gutem Stande; eine silberne eingehäusige Taschenuhr, unten am Zifferblatt einen kleinen Sprung, (Zifferblatt-Aufschrift à **Paris**); eine brauntuchne carirte Kinderjacke ohne Futter; ein Kinder-Unterzieh-Pelzchen mit Leibchen, letzteres schwarzer Kattun; eine blau und weiß carirte Bettzüche mit einem größer carirten Fleck; eine Rolle Ohlauer Tabak von circa 1/8 Ctr.; 4 hausbackene Brote und 2 Strän Garn; welchen Diebstahl ich zur Vigilanz auf die Sachen und Ermittelung des Diebes veröffentliche.

Breslau, den 2. Mai 1846. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Es ist mir zu wissen nöthig, ob und wo im Kreise der ehemalige Chaussee-Aufseher Linke von Klettendorf lebt, und hat mir die betreffende Commune alsbald Nachricht zu geben.

Breslau, den 7. Mai 1846. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Die bei dem Bauerguts-Besitzer Schröter zu Groß Oldern hiesigen Kreises dienenden beiden Knechte, Gottlieb Winkler, gebürtig aus Tannwald, Kreis Wohlau, und Karl Gilbig, gebürtig aus Schottwitz, Kreis Breslau, sind in der Nacht vom 6. zum 7. **huj.** aus dem Dienste heimlich entwichen, und haben dem, bei dem Schröter gleichfalls dienenden Kleinknecht Johann Bauer nachbenannte Sachen mitgenommen: Einen blauen guten Tuchrock; ein Paar gute, graue Tuchhosen; ein Paar neue Sommerzeug-Beinkleider; ein Paar neue weiße Leinwand-Beinkleider; ein neues weißes Vorhemdchen; eine eingehäusige silberne Taschenuhr; ein Paar fast neue Halbstiefeln; eine neue halbseidene Weste; einen guten blautuchnen Mantel, welcher dem Brotherrn Schröter gehört.

Gilbig wird wahrscheinlich die neuen weißen Leinwand-Beinkleider und den Mantel auf dem Leibe haben; Winkler dagegen eine blaugedruckte Jacke oder den blauen Rock; Winkler ist 23 Jahr alt, mittlerer Statur, hat braune Haare und schielt auf das rechte Auge; Gilbig ist 25 Jahr alt, von mittlerer Statur und schwarzen Haaren.

Die Ortspolizei-Behörden und die Dorfgerichte des Kreises wollen auf beide Individuen sorgfältig vigiliren und im Betretungs-Falle an das Dorfgericht zu Groß Oldern abliefern.

Breslau, den 7. Mai 1846. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Der zu Schlanz hiesigen Kreises lebende unter polizeilicher Aufsicht stehende Gottlob Walter, für dessen Beschäftigung am Orte gesorgt war, hat sich heimlich von Schlanz entfernt und treibt sich wahrscheinlich vagabondirend umher.

Derselbe ist bei seinem Betreffen festzunehmen, und an die Orts-Polizei-Behörde von Schlanz abzuliefern.

Breslau den 2. Mai 1846. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Aachener u. Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft
begründet auf drei Millionen Thaler Kapital-Garantie.

Der Hochl. Engere Ausschuß der Schlesischen Landschaft hat bekanntlich unterm 26. April 1842 einen Vertrag mit der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft unter andern dahin abgeschlossen, daß von den Prämien der von der Gesellschaft geschlossenen Mobiliarversicherungen der Dominien den Letzteren ein Antheil an dem halben Gewinne der Gesellschaft zu Gute gehen, jedoch mindestens 15% der Prämie betragen und event. durch Verloosung festgestellt werden solle. Nachdem nun die Gesellschaft die Summe von 1692 Rthl. 7 Sgr. überwiesen hat, ist dieselbe von der Hochlöblichen General-Landschafts-Direktion unter sämmtliche im Jahre 1845 versicherte Dominien verloost worden, und es kommen danach 270 Dominien mit 15% ihrer vorjährigen Prämie zur Erhebung. Letztere geschieht vertragsmäßig nur durch Anrechnung auf die im Jahre 1846 zu zahlende Prämie, worüber die Herren Perzipienten nähere Nachricht erhalten werden. Die übrigen hochlöblichen Dominien nehmen an der nächsten Verloosung Theil.

Im Mai 1846.

Im Auftrage der Direktion:

Die Haupt-Agenturen.

F. Klocke in Breslau. Landrath Kober in Loßwitz bei Wohlau. Ohle in Görlitz.

Zur Annahme von landwirthschaftlichen Versicherungen empfiehlt sich

C. Hebeisen,

Agent in Breslau. Schuhbrücke Nr. 33 im Schiffsmatrosen.

Jahrmarkts-Verlegung.

In Folge höherer Genehmigung ist der im Kalender auf den 8. Juni angesetzte Kram- und Viehmarkt hierselbst, auf den 15. Juni d. J. verlegt worden.

Trebnitz, den 4. Mai 1846.

Der Magistrat.

---

40 Biertonnen und ein leichter Brettwagen zu verkaufen, Breslau Neue Sandstraße Nr. 13.

Druck von Robert Lucas, Schuhbrücke Nr. 32.